

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grundlage von § 22 i. V. m. §§ 25 und 26 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen und noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend bis längstens 31.05.2023 wieder in Betrieb genommen werden.

Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

2. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden (aufschiebende Bedingung), wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, bereits angezeigt hat oder anzeigt. Mit der Anzeige ist durch den Betreiber der Holzfeuerungsanlage zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor Wiederinbetriebnahme über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2023 außer Kraft.

Dr. Glas, Oberregierungsrätin

Die Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie zusammen mit den in Ziffer 2. genannten Formularen unter folgendem Link: Immissionen / Immissionsschutz - Landratsamt Starnberg (lk-starnberg.de)



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.